



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER



WWU | Institut für Arabistik und Islamwissenschaft | Schlaunstraße 2 | 48143 Münster

Prof. Dr. Thomas Bauer
Geschäftsführender Direktor

Schlaunstraße 2
48143 Münster

Tel. +49 251 83-29904
Fax +49 251 83-29932
sindibad@uni-muenster.de

[www.uni-muenster.de/
ArabistikIslam](http://www.uni-muenster.de/ArabistikIslam)

21.12.2010

Benutzungsordnung der Bibliothek des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft ist eine Präsenzbibliothek. Ausleihen sind daher nur eingeschränkt möglich. Gebühren werden nach § 12 dieser Nutzungsordnung bzw. § 3, Abs. 2,3,4 der Gebührenordnung der ULB Münster erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Institutsbibliothek werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Nutzung

- (1) Die Bibliothek steht jedem zur Benutzung offen.
- (2) Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- (3) Das Benutzungsverhältnis entsteht mit Betreten des Gebäudes.

§ 4 Anmeldung

- (1) Der/ Die Benutzer/-in meldet sich bei der ersten Benutzung persönlich unter Vorlage seines/ihrer gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Er/Sie hinterlässt bei dieser Gelegenheit seine/ihre Kontaktdaten.
Bei jeder Nutzung der Bibliothek hinterlässt der/die Nutzer/-in einen

Personalausweis oder Reisepass oder seinen/ihren Studentenausweis bei der Bibliotheksaufsicht.

(2) Die personenbezogenen Daten des Benutzers/der Benutzerin werden von der Bibliothek zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle elektronisch gespeichert. Der Speicherung der Daten wird zugestimmt.

§ 5 Ausleihe, Fristverlängerung, Vormerkung

(1) Eine Ausleihe ist im Rahmen einer Kurzausleihe nur über das Wochenende möglich.

(2) In der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Leihfrist im Rahmen einer Kurzausleihe eine Woche.

(3) Nutzer, die an einer Abschlussarbeit forschen, können relevante Medien für einen Zeitraum von 4 Wochen ausleihen. Hierzu ist eine von einem Professor ausgefüllte „Bescheinigung für eine verlängerte Ausleihe“ notwendig. Die Bücher sind nach Ablauf der Frist zurückzugeben. Eine Verlängerung ist bei Vorlage einer neuen Bescheinigung möglich.

(4) Nachschlagewerke, sowie Grundlagenwerke sind nicht entleihbar. Im Zweifelsfall entscheidet die Bibliotheksaufsicht.

(5) Die ausgeliehenen Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.

(6) Die Bibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(7) Die Bibliothek kann die Ausleihe und die Verlängerung der Leihfrist für Medien von der Rückgabe angemahnter Medien abhängig machen.

(8) Für Mitarbeiter des Instituts, sowie Doktoranden besteht jederzeit die Möglichkeit Bücher für eine Kurzausleihe aus der Bibliothek zu entnehmen. Hierzu trägt der/die Nutzer/in seine Ausleihe in die dafür vorgesehene Liste in der Bibliothek ein. Die Listen werden monatlich kontrolliert.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Eine Fernleihe unserer Bestände ist grundsätzlich möglich. Der/Die Nutzer/in kann sich zu diesem Zweck an den für sie/ihn zuständige Fernleihstelle wenden.

§ 7 Überschreiten der Leihfrist

- (1) Wird die Leihfrist überschritten, so entstehen Versäumnisgebühren. Die Gebühren sind auch ohne vorherige Benachrichtigung zu bezahlen.
- (2) Bleiben die Mahnungen erfolglos, wird die Vollstreckung beauftragt.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung, Urheberrecht

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für abhanden gekommene oder beschädigte Medien, Schließfachschlüssel, Medienboxen, CD-, MC-, DVD- und Videohüllen, Texthefte, Beihefte, beschädigte Etiketten u. Ä. ist Schadensersatz zu leisten. Zu ersetzen ist der Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr.
- (4) Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

§ 9 Verhalten in der Bibliothek

- (1) Jede/r Benutzer/-in hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Mitgebrachte Taschen, Rucksäcke, Tüten, Körbe u. Ä. sind in den Taschenschränken vor der Bibliothek einzuschließen, gleiches gilt für Jacken, Mäntel und ähnliche Überbekleidung.
- (3) Rauchen und Essen und ist in der Bibliothek untersagt. Wasser in Plastikflaschen kann verzehrt werden. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (4) Der/Die Benutzer/-in haftet für Sachbeschädigung an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.

(5) Das Hausrecht nimmt der/die Leiter/-in der Bibliothek wahr oder das mit seiner/ ihrer Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/-innen, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können befristet oder unbefristet von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 Gebühren

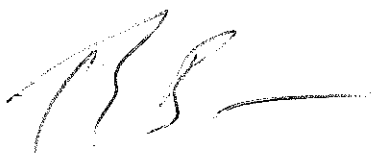
(1) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2 €.

(2) Wird die Leihfrist im Falle der Kurzausleihe im Sinne von § 5, Abs. 2 bzw. 3 und der verlängerten Ausleihe im Sinne von § 5, Abs. 3 um 10 Tage überschritten, kann die Bibliothek eine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung vornehmen. Zuzüglich zur Gebühr nach Abs. 1 wird eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit dem 03.01.2011 in Kraft.



Prof. Dr. Thomas Bauer
Geschäftsführender Direktor